

Erlass

vom 12. Januar 2023

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hier: Berücksichtigung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) eingeführten Fassung, bei der Genehmigung von Solaranlagen an und in der Umgebung von Kulturdenkmalen

Adressaten

Untere Denkmalschutzbehörden
Landesdirektion Sachsen
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Archäologie

Erlass im Wortlaut

Als Beitrag zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet im Sinne der Maßgaben des § 2 EEG sind bei der Genehmigung von Solaranlagen an Kulturdenkmalen und in der Umgebung eines Kulturdenkmals die im Folgenden beschriebenen Maßgaben zu berücksichtigen.

Dabei fallen unter den Begriff der Solaranlagen sowohl Anlagen zur Stromerzeugung mit Solarzellen als auch Anlagen zur Erzeugung von Wärme über Solarkollektoren einschließlich der Speicher- und Leitungsanlagen.

1. Die in § 2 Satz 1 EEG enthaltene Wertentscheidung zu Gunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien hat nach § 2 Satz 2 EEG zur Folge, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Abwägungsvorgängen im Rahmen von Zulassungsverfahren für Anlagen eingehen sollen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen. Daraus folgt nicht, dass den erneuerbaren Energien pauschal Vorrang einzuräumen ist. Denkmalschutz genießt in Sachsen als Staatsziel nach Art. 11 Abs. 3 Sächsische Verfassung ebenso Verfassungsrang wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a Grundgesetz, der durch § 2 EEG 2023 konkretisiert wird. Gleichermaßen verpflichtet sich die Europäische Union in Art. 3 Abs. 3 EU-Vertrag zum Schutz und zur

Entwicklung des kulturellen Erbes Europas. Daher muss in jedem Einzelfall eine Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen.

2. Anwendung finden die Maßgaben des § 2 EEG bei denkmalrechtlichen Entscheidungen
 - a) über die Genehmigungsfähigkeit einer beantragten An- oder Aufbringung einer Solaranlage nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG),
 - b) nach § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG über Anträge auf Genehmigung von Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals,
 - c) bei Zustimmungen im Rahmen von Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 SächsDSchG, die an die Stelle der unter a) und b) aufgeführten Genehmigungen treten, sowie
 - d) bei der Beurteilung von Vorhaben durch Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden in anderen Zulassungsverfahren, die die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ersetzen.
3. Vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des § 2 EEG sollen die Genehmigungs- und Fachbehörden darauf hinwirken, eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen. Der Vorhabenträger soll frühzeitig, also möglichst schon vor formeller Antragstellung, so beraten werden, dass die mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung des Denkmals unter der Schwelle bleibt, die zur Ablehnung eines Antrags führen müsste.
4. Die Denkmalverträglichkeit ist nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts aus der Warte eines sachkundigen Betrachters zu beurteilen. Als Ausgangspunkt für die Beratung und Grundlage für die Abwägungsentscheidung sind in erster Linie der im Denkmalverzeichnis oder im Zuge des Antragsverfahrens beschriebene Denkmalwert zu verwenden. Soweit daneben sonstige Erwägungen und Erkenntnisse einbezogen werden sollen, müssen diese für den Vorhabenträger oder Antragsteller vor dem Erlass der Entscheidung nachvollziehbar werden. Je weniger das geplante Vorhaben den Denkmalwert beeinträchtigt, desto mehr spricht für den Vorrang erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 EEG. Den sich wandelnden fachlichen Erkenntnissen der Denkmalverträglichkeit von Solaranlagen an Denkmalen ist Raum zu geben.
5. Der Beurteilungsspielraum zu Gunsten der Vorhabensgenehmigung ist auszuschöpfen.
6. Zur Ermöglichung einer Genehmigung ist insbesondere zu berücksichtigen,
 - a) ob sich Alternativstandorte in Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen,
 - b) ob Bauteile des betroffenen Kulturdenkmals für eine An- oder Aufbringung von Solaranlagen in Betracht kommen, ohne den Denkmalwert zu beeinträchtigen,
 - c) ob und wie eine Solaranlage gestalterisch untergeordnet werden kann,
 - d) wie Eingriffe in die Denkmalsubstanz reduziert werden können,
 - e) wie das Brandrisiko möglichst gering gehalten werden kann,

- f) ob bei einem Denkmalwert, der auf künstlerischer, städtebaulicher oder landschaftsgestaltender Bedeutung beruht, ein unauffälliger Standort für eine Anbringung in Frage kommt,
 - g) ob hierzu geeignete Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 VwVfG festgelegt werden können.
7. Trotz der Wertentscheidung des § 2 EEG kann es zu einem Überwiegen des Interesses am Denkmalschutz beispielsweise dann kommen,
- a) wenn der Denkmalwert im Wesentlichen auf künstlerischen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Aspekten beruht und eine Ausführung im Sinne der Nummer 6 f) nicht zu erreichen ist,
 - b) bei Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals in verunstaltender Weise,
 - c) bei Beeinträchtigung der denkmalwerten Bausubstanz, namentlich durch Eingriffe in Dachkonstruktion, Dachhaut, Dachaufbauten oder Fassade,
 - d) bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals,
 - e) bei erheblicher Steigerung des Brandrisikos für denkmalwerte Bausubstanz,
 - f) bei Kulturdenkmalen, die in einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte, deren Pufferzone oder einem Denkmalschutzgebiet im Sinne von § 21 SächsDSchG liegen.

Regelungen in kommunalen Satzungen zur Gestaltung des Gebäudebestandes bleiben unberührt.

Eine Aktualisierung dieser Grundsätze im Zuge der technischen Entwicklung von Solaranlagen bleibt vorbehalten. Bei der Anwendung dieser Grundsätze sind insbesondere veröffentlichte fachliche Materialien der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern und des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen zu berücksichtigen.

Soweit die Möglichkeit zur Beteiligung an einer Sammelanlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie besteht, sollten Vorhabensträger oder potentielle Antragsteller auf diese Möglichkeit als Alternative hingewiesen werden.

unterzeichnet von

Annette Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen